

# G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 80.

Nr. 159. Verordnung, die Einführung und Anwendung des für die Magdeburger Land-Feuer-Societät erlassenen Erneueren Reglements in den Fürstlichen Landen jüngerer Linie betr. vom 24. Juny 1844.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, Von Gottes Gnaden, der Jüngerer Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem das bisherige Reglement der Magdeburger Land-Feuer-Societät durch die bestehende Deputation derselben, unter Mitwirkung des Deputierten und Kreisdirectors für Unsere Lande, umgearbeitet und dem hierdurch hergestellten Erneueren Reglement die Königlich Preussische Sanction unter verschiedenen, in einer besondern Verordnung ausgedrückten Bestimmungen über die erste Ausführung bereitet worden ist, so haben Wir wegen ebenmäßiger Einführung und Anwendung dieses neuen Societäts-Reglements in Unseren Fürstenthümern, nach erforderlichem Beirathe und mit erklärter Zustimmung der getreuen Ritter- und Landschaft Unserer gesammten Lande, zur Nachachtung für die Mitglieder der genannten Societät, für die bei der Verwaltung derselben beschäfftigten Bedienden und für die Agenturen und Interessenten aller anderen, in Unseren Fürstenthümern zugelassenen Privat-Versicherungs-Versellschaften Folgendes zur öffentlichen Kunde zu bringen und beziehentlich zu verordnen beschlossen.

Ausgegeben den 11. Juli 1844.